

Waare um weit geringern Preis und in ungleich größerem Vortheile liefert, ist die heutige Buchhandlung von der ehemaligen unendlich unterschieden. Und in sofern als eine gute Einrichtung des Buchhandels die Vortheile der Buchdruckerey erst recht gemeinnützig macht, die hingegen mit Entkräftung des Buchhandels nothwendig leiden müssen; so wird das Publicum nie anders Ursache haben, als eben die Genehmigung und Unterstützung, die es bisher der Buchdruckerey angedeyhen lassen, auch der Buchhandlung ferner zu gute kommen zu lassen.

(a) Davon finden sich die besten Nachrichten in Christiani SCHOETGEN *diff. de librariis & bibliopolis antiquorum*, Lips. 1710., und in deren anderer und vermehrter Auflage in Teutscher Sprache unter dem Titel: „Historie der Buchhändler, wie solche in alten und „mittlern Zeiten gewesen, aus tüchtigen Nachrichten zusammengetragen „von Christian Schöngen, Nürnberg. und Altorf 1722. 4.“ Von den mittlern Zeiten verdienen vorzüglich hier nachgesehen zu werden die Statuten der Pariser Universität von den Jahren 1275. 1316. 1323. 1342. 1402. für die so genannten librarios und stationarios, bey CHEVILLIER *de l'orig. de l'imprim. de Paris* p. 304. sq., und die nach eben diesen Mustern gebildeten Statuten der Universität zu Wien von 1384. in LAMBECCI *biblioth. Vindob.* lib. 2. p. 104.

§. 12.

Nun bleibt nur noch die Frage übrig: woher nehmen wir den Stoff, die Materie, das zu verarbeitende Product zu dieser Fabrik und Handlung?

nur bleibt
III) noch
übrig, was
eigentlich in
Druck gebracht
werden soll;

Diese Frage hat hier zweyerley Sinn. Bloß das Materielle betrachtet, wäre, wie in einer Tuchfabrik Wolle und Farbe, so hier Papier und Druckerschwärze. Das ist aber nur, was bey dem Schreiben Papier und Dinte, oder bey dem Mahler Leinwand und Farbe ist.

Das wesentlichste kommt hier auf den Inhalt dessen an, was abgedruckt werden soll. Das ist bey gelehrten Werken, wie bey dem Mahler die Frucht der Einbildungskraft, so hier die Frucht

20 I. Vom Nachdrucke in Abficht auf ganz Europa.

Frucht der Geschicklichkeit und des Fleißes; gemeinlich ein bis-
her noch ungedrucktes Manuscript, doch manchmal auch ein
nur zum neuen Abdruck bestimmtes Exemplar einer schon ge-
druckten Schrift. So kann, was bey anderen Fabriken über-
haupt der erste Grundstoff (materia prima) heißt, hier füg-
lich in gelehrten und bloß materiellen Grundstoff abgetheilt
werden.

S. 13.

es sey auf des
Buchdruckers
eigene Kosten,
oder eines
Dritten
Verlag.

Wie bey anderen Fabriken die Fälle unterschieden sind,
nachdem der Fabricant den zu Fabricirung seiner Waaren er-
forderlichen Kostenverlag für die dazu nöthigen Materialien sel-
ber hergibt, oder dieses von einem Dritten geschieht; so kann
auch ein Buchdrucker sein eigener Verleger seyn; oder aber, wie
jetzt die Fälle am häufigsten sind, der Buchdrucker stehet nur mit
einem dritten Verleger, der das Manuscript oder Exemplar
zum Druck hergibt, in einem gewissen Accorde, für welchen
Preis eine bestimmte Anzahl Abdrücke oder so genannte Auflage
geliefert werden sollen, da dann die Abdrücke des Verlegers völ-
liges Eigenthum werden.

Aber auch mit dem zum Druck bestimmten Manuscripte
oder Exemplare sind wiederum gar verschiedene Fälle möglich,
deren Unterschied auf die Beschaffenheit des Verleges gar großen
Einfluß hat.

S. 14.

Da Pan A) zum
Druck kom-
men, was schon
vorher in
mehreren
Händen war,

Es sind I) Fälle möglich, da dasjenige, was zum Drucke
befördert werden soll, schon vorher auf gleich rechtmässige Art in
mehreren Händen war; daß also keiner vor dem andern ein
vorzügliches Recht daran behaupten kann; sondern ein jeder aus
gleicher natürlicher Freyheit ein solches Werk in Druck zu geben
gleich nahe berechtiget ist, ohne daß er den etwa schon von andern
verfer-

verfertigten Abdruck dabei zum Grunde zu legen nöthig hat, und ohne daß er auch ausser der allgemeinen obrigkeitlichen Aufsicht, die mittelst der Censur ausgeübt wird, weder eine besondere Concession, noch einen anderen Rechtsgrund (titulum) bedarf, um ein Recht zu Veranstellung des Abdrucks zu erlangen. Diese Fälle beruhen in einer allgemeinen natürlichen Verlagsfreiheit, deren sich zwar ein jeder bedienen kann, die aber auch keinem wieder ein Recht gibt, andere von eben dem Verlage zurück zu halten.

§. 15.

So waren gleich nach Erfindung der Buchdruckeren alle so genannte classische Griechische oder Römische Schriftsteller; so war die Bibel im Grundtexte oder in der Vulgata; so waren die Geschichtschreiber älterer und mittlerer Zeiten; kurz so waren alle bis dahin nur in Handschriften vorhandene Bücher in dem Falle, daß ein jeder die Abschrift, die er davon besaß, zum Drucke befördern konnte, ohne daß einer ein grösser Recht daran behaupten konnte, als der andere.

als v) gleich
nach Erfin-
dung der
Buchdrucke;
wey alle bis da-
hin nur in
Handschriften
vorhandene
Bücher, die
jezt einer so
gut drucken
konnte, wie
der andere;

Wenn also auch von solchen Handschriften schon ein Abdruck gemacht war, so benahm das keinem andern die natürliche Freyheit, seine Handschrift ebenfalls drucken zu lassen. Und so fern dieser neue Abdruck nicht aus dem vorhin schon gedruckten Exemplare, sondern aus einer andern Handschrift geschah, so war dieses in der That kein Nachdruck. Das Publicum gewann auch eher dabei, als daß es Schaden davon haben sollte, indem auf solche Art am ersten zu erwarten war, daß nur richtige Handschriften, und nicht leicht anders, als mit gewisser Sorgfalt abgedruckt werden konnten, oder daß sonst ein richtiger und sorgfältiger gemachter Abdruck den vorigen bald verdrängen würde.

22 1. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

§. 16.

sofern nicht ein
Privilegium
jemanden ein
Ausschlies-
sungsrecht gab;

Wollte hierwider einer, der eine solche Handschrift zum Druck beförderte, für ähnliche Abdrücke gesichert seyn, so kam es nur darauf an, daß die natürliche Freyheit, die sonst ein jeder anderer mit gleichem Rechte hierzu hatte, zu seinem Vortheile eingeschränkt würde. Und das war der Fall, den ein jede Landesobrigkeit für ihre Unterthanen durch ein Privilegium bewirken konnte, das dann in diesem Lande dem privilegierten Verleger ein eigenthümliches Verlagsrecht an diesem Werke gab, das sonst der allgemeinen natürlichen Verlagsfreyheit unterworfen gewesen wäre.

Wie aber auch überhaupt billig alle Vorsicht gebraucht wird, Privilegien ohne Noth nicht auf beständig und unviererlich zu ertheilen; so war es hier insonderheit der Absicht und den Umständen gemäß, daß solche Bücherprivilegien nur auf eine gewisse Anzahl Jahre ertheilet wurden, bis die abgedruckten Exemplare ungefähr verkauft seyn konnten; womit sich alsdann derjenige, der das Privilegium erhalten, entweder begnügte, oder auch hernach von neuem um eben die Begnadigung oder deren Verlängerung zu bitten freye Hände behielt.

§. 17.

wie sich dann
dergleichen
Privilegien
schon von 1494.
her finden;

So ist es fast zu bewundern, daß nicht in den ersten Jahren, da die Buchdruckerey in Gang gekommen, wenigstens von der Zeit an, da sie nach denen der Stadt Mainz im Jahre 1462. zugestossenen Unfällen von dort aus in mehrere Gegenden und Länder sich verbreitet, auch schon solche Bücherprivilegien gesucht und ertheilet worden (a).

Gleichwohl hat man bis jezo, soviel mir vorgekommen ist, noch kein älteres Privilegium von der Art ausfindig machen können, als ein Venetianisches vom Jahre 1494., so sich vor dem

dem Abdrucke findet, der von VINCENTII Bellouacensis (+ circa 1264.) *speculo historiali* von Hermann Eichtenstein zu Benedig besorget worden, für diesen Buchdrucker und dessen Erben per decennium sub poena pro vnoquoque libro ita impresso inuento decem ducatorum ad multandum &c.

(a) Sambergers zuverlässige Nachrichten von den vornehmsten Christstellern tom. 1. p. 119. sq.

* I. Hernach findet sich gleich vom Jahre 1495. vom Herzoge Ludwig Esforja von Mayland ein Privilegium für Michael Gerner und Eustachius Silber dafelbst über Joh. Anton. CAMPANI (n. 1427. + 1477.) *opera*; sodann von 1497. wieder ein Venetianisches über den Zerentius von Simon de Luere impensis Lazari Soardi gedruckt; und 1506. ein päpstliches vom Pabste Julius dem II., für den Buchhändler Euangelista Tosino zu Rom, über Ptolomäi Geographie, „per spatium sex annorum, vel donec dicti libri venditi fuerint, sub excommunicationis poena.“

* II. Die ältesten Französischen Bücherprivilegien kennt man bisher nur vom Jahre 1507. her (b). Von Kayserlichen weiß man noch kein älteres als vom Jahre 1514. über Johann Geilers, sonst Rayersberg genannt, (n. 1445. + 1510.) Predigten und andere Schriften, gedruckt zu Hagenau 1514. durch Heinrich Gran in Verlag Joh. Rynmanns von Dringan.

(b) CHEVILLIER de l'origine de l'imprimerie de Paris p. 395. Les plus anciens privileges que j'ai remarqué sur les livres de la bibliothèque de Sorbonne, sont I) celui de Louis XII. accordé l'année 1507 à Antoine Verard pour l'impression des epîtres de S. Paul, glossées en François par un docteur de la faculté de Theologie duquel se servit Abel l'Anglier pour réimprimer ce livre in 8vo l'année 1544; II) celui du parlement donné à Rembolt pour son saint Bruno le 12. Janv. 1508.; III) celui que la même cour accorda à Jean Granjon & Poncet le Preux le 8. Mai 1509. pour l'impression du Jean Major sur le quatrième des sentences; & IV) celui de Louis XII. donné à Jean Petit le 12. Mars 1511. pour l'impression de l'Adam Goddam sur les sentences, & de la chronique de Siebert de Gemblours. Le Prévot de Paris en a aussi donné qui sont anciens. J'en ai vu V) un de lui en date du 25. Juin 1517. accordé à un Regent de philosophie au collège de Sainte Barbe nommé Jean de Celaga pour son livre *Insolubilia* imprimé par Edme le Févre. J'en ai vu VI) encore un autre en date du

24 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

du 15. Fevr. 1518. donné à Joffe Bade pour l'impression des ouvrages d'Ange Politian." Aus dieser Quelle ist ohne Zweifel der Artikel in der *Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences &c.* tom. 13. (Neufchat. 1765. fol.) p. 391. hergestossen: „*Privilege d'impression* — paroit n'avoir commencé que sous Louis XII. en 1507."

§. 18.

jedoch nur über Werke, deren Verfasser schon todt waren, und die auch aus andern Händen Schriften hätten gedruckt werden können.

Diese älteste Bücherprivilegien sind insgesammt über alte Griechische oder Römische Schriftsteller, oder über Werke des mittlern Zeitalters, oder doch über Schriften, deren Verfasser zur Zeit des Abdrucks schon gestorben waren; also über lauter solche Werke, wovon schon Abschriften in mehreren Händen seyn konnten, wovon also auch andere Abdrücke hätten gemacht werden können, ohne daß es nöthig gewesen wäre, den vorigen Abdruck dabey zum Grunde zu legen, und ohne daß also derjenige, der diesen veranstaltet hatte, etwas darwider einwenden konnte, wenn er nicht ein Privilegium darüber erhalten hätte.

Und eben diese Verwandtniß hat es nun auch jezo noch mit allen Schriften, die schon vor Erfindung der Buchdruckerey in mehreren Händen gewesen, oder auch mit jeden andern Schriften, wovon mehrere auf gleich rechtmässige Art Abschriften besigen, die sie ohne jemand zu beleidigen in Druck geben können, sofern ihnen kein Privilegium die Hände bindet.

§. 19.

Es sind auch 2) noch jezo alle Werke, die ein jeder fertig fertigen kann, ohne des andern Abschrift oder Abdruck dabey zu haben.

Endlich gibt es auch Schriften, die ein jeder auf gleiche Art, ohne des andern Abschrift zu gebrauchen, fertig machen kann, und die also ebenmässig eines jeden natürlicher Freyheit überlassen sind, als Calender und Sammlungen solcher Schriften, die bisher nur in einzelnen Abdrucken oder Handschriften zerstreuet waren, es seyen nun gelehrte Werke eines bereits verstorbenen Schriftstellers, oder öffentliche Urkunden, Gesetze, Staatsschriften u. d. g.

Wey

Bei dieser letzten Art Schriften kann allenfalls die Nothwendigkeit einer landesobrigkeitlichen Concession eintreten. Sonst aber werden sie aus natürlicher Freyheit von einem jeden nach Belieben zum Druck befördert, sofern nicht wieder ein Privilegium einem ein Ausschließungsrecht vor andern gibt.

Viele Werke von der Art sind aber auch so beschaffen, daß fast ein jedes Land seine eigne Auflage davon bestreiten kann; da also derjenige, der sie drucken läßt, zufrieden seyn kann, wenn er nur in seinem Lande das Ausschließungsrecht darüber erhält; wie insonderheit dieses der Fall von Bibeln, Gesangbüchern, Calendern, Schulbüchern, Landesgesetzen u. s. w. ist.

Doch das sind auch nicht die Werke, wodurch die Buchdruckerey in Verbindung mit dem Buchhandel den weitem Fortgang der Gelehrsamkeit befördern hilft.

§. 20.

Ganz eine andere Bewandniß hat es II) mit solchen Werken, die ein Gelehrter erst neu ausgearbeitet hat, und die jetzt das erstemal in Druck kommen sollen. Diese sind gleich ursprünglich unstreitig ein wahres Eigenthum ihres Verfassers, so wie ein jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiße sein Daseyn zu danken hat, als sein Eigenthum ansehen kann; es sey nun, daß es in einem eignen ganz von neuem ausgearbeiteten Werke bestehe, oder auch nur in Zimmerungen, oder anderen Früchten eines besondern Fleißes, den ein Gelehrter an ein älteres Werk wendet, das sonst schon in jedermanns Händen ist.

An allen solchen Arbeiten kann niemand ohne des Verfassers Einwilligung sich irgend einiges Recht anmassen. Nur dem Verfasser einer jeden Schrift, oder nach seinem Tode seinen Erben, oder wem das Eigenthum von selbstigen rechtmässig übertragen ist, kömmt es zu, nach freyer Willführ zu bestimmen, ob und wie eine solche Schrift zum Druck befördert werden solle.



§. 21.

So kann dann ein jeder Schriftsteller sein Werk, sofern es der Censur gesichert ist, wenn er will, auf eigene Kosten drucken lassen, und alsdann verschenken oder feil bieten, selbst oder durch Commissionärs, einzeln oder im Ganzen, wohlfeil oder theuer, verkaufen oder vertauschen; so wie es überhaupt niemanden verwehrt ist, seine eignen Producte oder seiner eignen Hände Arbeit anderen auf Bedingungen, wie er will und kann, zu überlassen. Kurz so kann ein Schriftsteller sein eigner Verleger seyn, es sey nun, daß er sich auch öffentlich dazu bekennet, oder daß ein Buchhändler seinen Namen dazu hergibt, und doch in der That auf des Schriftstellers Rechnung den Verlag besorget. Auch hinwiederum kann auf solche Art ein Buchhändler, als Verleger betrachtet, ein Richardson, ein Luzac, ein Nicolai, sein eigner Schriftsteller seyn.

§. 22.

Doch ungleich häufiger geschieht es, daß ein Gelehrter sein Manuscript einem Dritten dergestalt übergibt, daß dieser sowohl den Abdruck als den Verkauf für seine eigne Rechnung zu besorgen, und also den eigenthümlichen Verlag des Buchs übernimmt; da es dann darauf ankömmt, daß der Verleger mit dem Verfasser des Buches oder sonstigen Eigenthümer des Manuscripts sich vereiniget, auf welche Bedingungen das Buch von ihm verlegt werden solle; insonderheit ob und wie viel er für das Manuscript bezahlen oder sonst vergüten solle, wie in Ansehung der Art des Druckes, des Formats, des Papiers und der Anzahl abdruckender Exemplare oder der so genannten Auflage, und wie endlich im Fall einer zweyten oder mehr wiederholten Ausgabe es zu halten sey.

§. 23.

§. 23.

Auf solche Art mag nun das Manuscript dem Verleger für ^{der alsdann} Geld oder Geldes werth, oder unentgeltlich überlassen, und alles ^{a) ein eigent- thümliches} übrige mag durch besondere Abreden bestimmt, oder dem Gut- ^{Verlagsrecht} finden des Verlegers überlassen werden; so gehet mittelst dieser Abrede und deren Erfüllung das Eigenthum des Manuscriptes an den Verleger über. Derselbe bedient sich also, wenn er das Werk hernach drucken läßt, nicht bloß einer allgemeinen natürlichen Freyheit, sondern eines ihm eigenthümlich wohlverordneten Rechts, das in so weit ganz außer allen Streit gesetzt ist, daß der Verleger dieses sein Verlagsrecht, wie jedes andere Eigenthum, mit vollem Rechte so gut benuset, wie er kann, oder auch, sofern durch keine Nebenabrede weitere Einschränkungen ausbedungen sind, einem jeden andern überlassen kann, oder nach seinem Tode seinen Erben hinterläßt. Es liegen aber in den Umständen dieses Verlagsgeschäftes noch mehrere wichtige Bestimmungen, die zum Beweise dienen, wie viel darauf ankomme, das Eigenthümliche dieses Verlagsrechts von der allgemeinen natürlichen Verlagsfreyheit noch genauer zu unterscheiden.

§. 24.

Bei Büchern, die aus allgemeiner natürlicher Freyheit ver- ^{welches b) aller} legt werden, als Bibeln, Gesangbüchern, Schulbüchern u. s. f. ^{seit mit Xijten} kann ein jeder Verleger meist ziemlich zum voraus überschlagen, wie stark der Abgang seines Abdrucks seyn dürfte, wie viel Kosten er dazu anwenden müsse, und wie viel Gewinn er sich versprechen könne. Aber bey andern Verlagsbüchern ist dieses alles weit größerer Ungewißheit und Gefahr unterworfen.

Wenn ein Buch tausendmal gedruckt ist, und für einen solchen Preis feil geboten wird, daß mit 400. verkauften Exemplaren schon alle darauf gewandte Unkosten bestritten sind; so ist freylich das, was für die übrigen 600. Exemplare gelöst ^{D z} wird,

28 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

wird, ein reiner und sehr beträchtlicher Gewinn, der verhältnißmäßig nach Verstärkung der Auflage und mehr wiederholten Ausgaben noch höher steigen kann.

Aber wie selten läßt sich die Stärke des Abganges, worauf hier alles ankommt, zum voraus mit einiger Gewißheit bestimmen? Bey einem Schriftsteller, der sich das erstemal zeigt, ist es fast immer bloß gewagt. Und selbst bey berühmten Gelehrten schlägt oft eine neue Unternehmung fehl; oder durch den Tod des Verfassers, durch eine Veränderung in dem herrschenden Geschmacke, und durch andere zufällige Umstände kann eine schon eingetretene nahe Hoffnung oft merklich unterbrochen und vermindert werden (a).

(a) Einem berühmten Gelehrten, an dessen Schriften der Verleger nicht den gehofften Abgang spürte, machte derselbe, als er einmal ein ungewöhnlich großes Dintensack bey ihm wahrnahm, das Compliment: wie viel Buchhändler er daraus noch banferot zu schreiben gedächte?

§. 25.

nicht nur in
Ansehung des
zu hoffenden
Gewinnes,
sondern mit
Einbuße sei-
nes Ver-
mögens;

Wie nun, wenn anstatt 400. Exemplare, deren Verkauf zu Ersehung der Verlagskosten nöthig gewesen wäre, nur 100. oder kaum 50. und noch weniger Abgang finden! So ist nicht nur der gehoffte Gewinn vereitelt (lucrum cessans), sondern auch ein Abgang an dem sonst gehabten Vermögen, ein wirklicher Schade da (damnum emergens). Und wie oft höret man nicht solche Klagen, daß ganze Auflagen zur Maculatur geworden? wie oft wünschte der Verleger, das gedruckte Papier nur wieder in weißes verwandeln zu können? (a).

Wie möglich ist es nun, wenn es vollends ein großes Werk ist, oder wenn man auch nur mehrere von einem Verleger übernommene Werke zusammen rechnet, zu deren Verlagskosten er vielleicht sein ganzes Vermögen, oder doch einen grossen Theil desselben, wo nicht gar vermittelst Credits wohl noch mehr als sein Vermögen angewandt hat? — ganz anders, als in einer Lotte:

Lotterie der Einleger gemeinlich nur einen gar geringen Theil des Vermögens auf die Hoffnung eines ungleich größern Gewinns setzet. — Und wie, wenn noch andere der Handlung überhaupt gefährliche Unfälle hinzukommen? — etwa ein Brand, ein verunglücktes Schiff, ein fahrgeschlagener Credit u. s. w.!

(a) Eine bemerkenswerthe Klage von der Art findet sich schon von den ersten Zeiten der Buchdruckerei in einem Schreiben, worin die Buchdrucker Schweinheim und Mannary zu Rom dem Papste Sixtus dem IV. im Jahre 1472. ein Verzeichniß ihrer bis dahin gedruckten Bücher vorlegen, und am Ende hinzufügen: "Horum omnium voluminum summa efficit codices 12475., *acerum* quidem *ingentem*, & nobis impressoribus tuis, qua parte restat, intolerabilem. — Ingens sumtus ad victum necessarius cessantibus euntibus ferri amplius a nobis nequit; & ementes non esse, nullum est grauius testimonium, quam quod *domus nostra* satis magna *plena* est *quinternionum*, inanis rerum necessariorum." Eine Klage, die noch jetzt mancher Verleger durch sein Beispiel bekräftigen dürfte. *M A I T A I R E annal. typogr. tom. I. (edit. I.) p. 49. sq.* Sambergers zuverlässige Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern tom. I. p. 124. sq.

§. 26.

Auch ist noch ein großer Unterschied, ob ein Buch geschwind und langsam abgehet. Wenn ein Buch nicht lange Zeit zum Druck erfordert und in kurzem so viel Käufer findet, daß die darauf gewandten Unkosten vergütet sind; so beträgt es vielleicht nur wenige Monathe, daß der Verleger sein Capital entbehren müssen, wovon also die Interessen alsdann kaum in Betrachtung kommen, und durch weitem Verkauf gar leicht zu erhalten seyn werden. Bisweilen währt es aber auch ganze Jahre, ehe nur der Abdruck eines Werks zu Stande kommt, und hernach wieder zehen und mehrere Jahre, ehe nur so viel Exemplare abgehen, daß die aufgewandten Unkosten heraus kommen. In solchen Fällen würde ein Verleger übel fahren, wenn er nicht auch die Interessen von seinem so lange fruchtlos gebliebenen Capitale mit in Anschlag bringen wollte.

Dieses Risiko
ist d. desio
größer, je
vortheilhafter
es fürs Publi-
cium ist;

Das alles zusammen genommen, was erfordert das nicht für Kenntniß, Ueberlegung, Vorsicht, wenn ein Buchhändler, der Verlag übernimmt, dabey bestehen will! Und wie viel bleibt dann doch noch immer dem ungewissen Ausschläge des Glücks überlassen! Also enthält das Verlagsgeschäft fast jedesmal einen sogenannten Speculationshandel, einen wahren Hazardcontract, (contractum aleae).

Fürs Publicum ist's aber desto gemeinnütziger, je mehr auf diese Art gelehrte oder sonst nützliche Schriften zum Druck befördert werden, die sonst vielleicht nie ans Tageslicht kommen würden. Denn unter 1000. Werken, die ein dritter verlegt, ist gewiß kaum eines, das der Verfasser sonst selbst zu verlegen die Kräfte, den Muth und die Gedult haben möchte.

Je größer aber das Werk ist, je besser der Gelehrte dafür belohnet wird, je mehr auf guten Druck und gutes Papier gewandt, je stärker die Auflage gemacht und je billiger also der Preis eingerichtet wird, d. i. in allem just, je mehr das Publicum dabey gewinnt; desto mehr Risiko ist auch bey der ganzen Unternehmung.

Wenn also sonst das Publicum gleich Hazardspiele billig verabscheuet, und auf alle nur in ungewisser Wage beruhende Unternehmungen zum allgemeinen Besten nicht aufmerksam genug seyn kann; so hat es dennoch Ursache gehabt, und noch immer, diesen contractum aleae, der im Bucherverlage enthalten ist, für erlaubt zu halten, und selbst auf alle mögliche Art zu begünstigen. Und so ist wirklich bisher in allen Europäischen Reichen und Staaten das ganze Verlagsgeschäft als ein gemeinnütziges Werk, wo nicht durch öffentliche Gesetzgebungen, doch durch die stillschweigend einhellige Stimme des ganzen Publicums gebilliget und bey jeder Gelegenheit unterstützt worden. Da-

Daber es auch
alle öffentliche
Unternehmung
verdient.

2. Nach der Natur der Sache und historisch. 31

Davon ist aber die natürliche Folge, daß dasjenige, ohne welches das ganze Werk nicht bestehen könnte, auf eben diese öffentliche obgleich nur stillschweigende Genehmigung aller Reiche und Staaten in ganz Europa billigen Anspruch machen kann; zumal wo zugleich die Natur der Sache solche Gründe an die Hand gibt, die einen jeden von der Gerechtigkeit dieses Anspruchs überzeugen können.

§. 29.

Nun ist gewiß, daß für das ganze Verlagswesen nichts zerstücklicher seyn kann, als wenn man den Satz behaupten und einführen wollte: daß die natürliche Freyheit, die sonst ein jeder hat, zu drucken und zu verlegen was er will, auch auf solche Werke, woran schon ein anderer ein rechtmäßiges Verlagsrecht hat, sich erstrecken sollte, ohne darauf zu sehen, ob es demselben zum Nachtheile gereichen möchte, oder nicht?

Nichts ist hier gegen gemein-
schädlicher, als
IV) der Nach-
druck recht-
mäßig verleg-
ter Bücher.

Wenn ein jeder auf solche Art alles, was schon gedruckt ist, nach eigener Auswahl nachdrucken lassen, und an eben den Orten feil bieten kann wo der rechtmäßige Verleger sich gegründetete Hoffnung zum Absatze seines Verlags machen können; so würde es zu bewundern seyn, wenn noch irgend ein Verleger selbst anders als Nachdruck unternehmen möchte. Jeder Originaldruck würde alsdann so gewagt seyn, daß unter hundert nicht einer sich dazu verstehen würde.

§. 30.

Man erwege nur den unendlichen Unterschied, der sich in der Situation des Originalverlegers und des Nachdruckers findet.

Denn 1) viele
Dinge fallen
nur dem
rechtmäßigen
Verleger
zur Last,

Jener muß sich erst um das Manuscript bemühen, und in den meisten Fällen mehr bezahlen, als er nicht aus 100. und mehr Exemplaren wieder löset. Sehr oft ist auch das Manuscript nicht gleich auf einmal oder um die bestimmte Zeit fertig,
da

32 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

Da dann länger daran gedruckt wird, als der Verleger seinen Ueberschlag gemacht hatte, der bis dahin sein Capital unbenutzt im Verlage stecken hat, und überdieß wegen Krankheit und anderer Abhaltungen des Schriftstellers oder auch gar wegen Todes oder anderer Unfälle nicht ohne Sorgen seyn darf.

Außerdem hat oft der Verfasser wegen Schönheit des Drucks und Papiers und wegen Genauigkeit in der Correctur allerley Bedingungen vorgeschrieben, bey denen zwar das Publicum gewinnt, die aber auch mehr Aufwand erfordern.

Und dann muß nun doch der Verleger, wenn mit Mühe, Kosten und Gedult der Abdruck vollbracht ist, erst den Abgang vom ungewissen Schicksal erwarten, das ihn bey der größten Hoffnung doch oft am Ende täuschen kann.

S. 31.

die den Nachdrucker gar nicht treffen.

Alles das darf sich der Nachdrucker nicht anfechten lassen. Er läßt nicht eher drucken, bis er schon das gedruckte Werk vor sich hat, und dessen Abgang vor Augen siehet. Er hat weiter keinen Aufwand, als was das einzige Exemplar kostet, das er wieder abdrucken läßt. Wegen Drucks, Papiers, Correctur und aller anderen etwaigen Nebenbedingungen, die dem rechtmässigen Verleger noch zur Last fallen, hat der Nachdrucker ganz ungebundene Hände. Er kann also wohlfeilern Preis machen, als der rechtmässige Verleger. Und da die wenigsten Käufer den Vorzug, den etwa der rechtmässige Verlag in Sauberkeit und Richtigkeit des Abdruckes hat, gegen den wohlfeilern Preis in sonderlichen Anschlag bringen; so findet der Nachdrucker mehr Käufer, und wird seine Auflage geschwinde los, als der rechtmässige Verleger, dem auf solche Art das beste Buch zur Mactulatur werden kann.

* Gemeiniglich ist zwischen den Originaldrucken, zumal wenn sie unter den Augen des Verfassers geschehen, und den Nachdrucken, deren

deren sich selten einer mit solcher Sorgfalt annimmt, in Ansehung der Richtigkeit des Abdrucks ein solcher Unterschied, daß es oft unverantwortlich ist, was für fehlerhafte und verunstaltete Ausgaben in solchen Nachdrücken zum Vorschein kommen. In den meisten Fällen kann man zum Vortheile der Originaldrücke anwenden, was MARTIALIS lib. 7. epig. 16. schreibt:

„Septem, quos tibi misimus, libellos,

Auctoris calamo sui notator,

Haec illis pretium facit litura.“

Die Erfahrung zeigt aber doch, daß Nachdrucker ihre auch noch so fehlerhaften Abdrücke doch unter die Leute zu bringen wissen.

S. 32.

So wird also, wenn vorhin schon eine jede Verlagsunternehmung mit einigem Risiko verbunden war, nunmehr die Gefahr, worin sich ein jeder Verleger befindet, ganz unübersehblich.

Dadurch wird aber 2) die Gefahr eines jeden Verlegers ganz unübersehblich vergrößert.

Wenn auch sonst nicht alle Bücher gleich gut einschlagen, so kann doch ein gutes Buch einem Verleger wieder manche andere mit übertragen helfen, daß der Verleger dann doch im Ganzen bey seinem Verlage bestehen kann.

So aber wehlt der Nachdrucker just die guten Bücher, und benimmt also dem rechtmässigen Verleger nicht nur die Vortheile, die er davon zu hoffen hatte, und den Theil des Vermögens, den er darauf gewandt hatte; sondern er benimmt ihm auch dadurch das einzige Mittel, wegen anderer nicht so gut eingeschlagenen Bücher sich einiger massen zu erholen und schadlos zu halten.

Nur, ein rechtmässiger Verleger, der für Nachdruck nicht gesichert ist, steht bey den gemeinnützigsten Unternehmungen, die das ganze Publicum applaudirt und auf alle Weise zu unterstützen Ursache hat, mit aller angewandten Vorsicht und Mühe in beständiger Gefahr, nicht nur alle Hoffnung eines Gewinnes vereitelt zu sehen, sondern auch um sein ganzes Vermögen zu kommen. Wer wollte dann noch eine solche Unternehmung wagen!

E

folglich wird
3) der Verlag
gelehrter
Werke ganz
gehemmt.

So ist nichts gewisser, als daß mit einer allgemeinen Freyheit des Nachdrucks der Bucherverlag unmöglich bestehen kann, und zwar just derjenige Bucherverlag, der allein eigentlich den weiteren Fortgang der Gelehrsamkeit befördern hilft, und also für ganze Länder, für das ganze menschliche Geschlecht gemeinnützig ist.

Calender und Gesangbücher mag dann immer jeder Buchdrucker für sein Land oder für sein Ländchen drucken. Aber nun mag ein Haller seine Physiologie, ein Büsching seine Erdbeschreibung, ein Michaelis seine Bibelübersetzung einem Verleger antragen.

Wer wird es dann wagen, auch das beste Werk mit solcher Gefahr seines Vermögens in Verlag zu nehmen? Und wie will nun vollends ein angehender Schriftsteller, (und das muß doch der größte Gelehrte erst einmal seyn,) einem Verleger zumuthen, es mit ihm zu wagen, da, wenn es gut gehet, der Nachdrucker bald vor der Thüre seyn wird, und im widrigen Falle der Verleger sehen mag, wie er wieder zum seintigen kommt!

* Traurig, dünkt mich wenigstens, sind solche Klagen, wenn z. E. noch in unsern Tagen ein Spanischer Gelehrter ein Verzeichniß seiner in Handschriften liegenden Schriften an der Zahl 54 liefert, und dabey meldet, daß er solche abgedruckt zu sehen, aus Mangel des Verlags in seinem Lande wenig Hoffnung habe (a). Wenn dieser Mann gel erst in mehreren Europäischen Reichen allgemeiner werden sollte, welscher Jammer würde das für manchen Schriftsteller seyn! Aber auch in der That, wie viel gelehrte Werke würden dadurch unterdrückt bleiben!

(a) Göttingische gelehrte Anzeigen 1773. p. 1217.

S. 34.

Für Nachdruck gesichert, kann ein Verleger einem Schrift-^{kein Gelehr-}steller nach Verhältniß der Hoffnung zum guten Abgange des^{ter kann dann} Buchs ein gewisses Honorarium geben, das zwar selten hinrei-^{4) mehr ein}chen wird, die Mühe, die ein Gelehrter auf ein gutes Buch wen-^{Honorarium}det, völlig zu belohnen, und noch weniger, um einen Gelehrten vom Bücherschreiben reich zu machen.

Es hilft aber doch allenfalls einem Gelehrten seinen Unterhalt erleichtern, oder seinen Büchervorrath vermehren, und dient in allen Fällen wenigstens zu einiger Ermunterung, ohne welche doch manches Buch sonst ungedruckt geblieben seyn möchte.

Wenn der Nachdruck allgemein erlaubt wäre, würde wenigstens kein Gelehrter mehr auf einige Belohnung seiner Arbeit rechnen dürfen. Also würde auch von dieser Seite der Nachdruck bald den Fleiß der Schriftsteller unterdrücken.

* I. Zwar, wenn in unsern Tagen ein Robertson aus seiner Gesellschaft Carls des V. 4500. Pfund Sterlings gezogen (a); so würden mehrere Schriftsteller, wenn sie ähnliche Belohnungen ihres Fleißes zu hoffen hätten, allenfalls mit Bücherschreiben reich werden können. Es gibt aber auch wenige Robertsons, und nicht unter jedem Klima hat das Bücherschreiben ein solches Gedeihen.

(a) Götting gelehrte Anzeigen 1772. Zugabe p. 380.

* II. Nicht selten machen Buchhändler selbst Entwürfe, was sie gerne für Bücher ausgearbeitet haben möchten, wozu sie dann gewisse Schriftsteller aussuchen und durch ordentliche Contracte dingen; wie insonderheit der Fall mit Uebersetzungen gar gewöhnlich ist. In Ländern, wo dieses zur herrschenden Gewohnheit der Verleger geworden, ist es nicht zu bewundern, wenn es andere Gelehrte anstößig finden, sich als solche Miethlinge gebrauchen zu lassen; das dann wiederum auf ein ander Extremum führet, daß solche Gelehrte auch nur ein Honorarium anzunehmen für unanständig halten, und der Meinung sind, als ob ein Gelehrter nur zur Ehre schreiben müsse. Ich glaube

36 I. Vom Nachdrucke in Abicht auf ganz Europa

aber doch, daß zur Aufnahme der Gelehrsamkeit mehr gute Bücher zu hoffen sind, wenn Gelehrte, ohne Miethlinge der Buchhändler zu seyn, sich dennoch nicht dadurch entehret halten, die Vortheile von den Früchten ihres Fleißes mit dem Verleger zu theilen, und wenn sie sich dadurch desto mehr auszuzeichnen lassen, Bücher in Druck zu geben, deren vortheilhafte Aufnahme ihnen doch zugleich zum Ruhme gereicht; anstatt daß gegen den bloßen Ruhm bey manchem Gelehrten eine gewisse Bequemlichkeit das Uebergewicht gewinnen, und die Vollenbung manches Werkes, die nie ohne Mühe seyn kann, leicht zurückhalten dürfte.

III. Wenn ein VOLTARE sagt: "Les libraires & les auteurs sont les creatures des Auteurs, & ces creatures traitent fort mal leurs createurs (b);" und wenn andere manchen Schriftsteller die Vertheuerung der Bücher durch übermäßiges Honorarium zur Last legen; so hat schon der mehr angeführte CHEVILLIER de l'orig. de l'imprimerie p. 381. die nicht verwerfliche Reflexion gemacht: "Il est vrai que les libraires doivent agir honnêtement avec les Auteurs qui leur ont mis en main de bonnes copies, & qu'il est de leur devoir de donner des temoignages de gratitude à ceux qui les ont enrichi par leur travail. Mais aussi les Auteurs ne doivent point par leurs exactions sordides rendre les Libraires odieux ni faire déclarer contr'eux dans le public."

(b) *Les intérêts des nations de l'Europe relativement au commerce* tom. 1. p. 431.

S. 35.

und 5) alle verbesserte Ausgaben gelehrter Werke werden dar durch zurück gehalten:

Nicht leicht wird ein Gelehrter, der immer zuerst, sein gedrucktes Buch nach einiger Zeit wieder mit Aufmerksamkeit durchgehen, ohne gewisse Unvollkommenheiten darinn wahrzunehmen, die er jetzt verbessern könnte, wenn das Buch noch einmal zu drucken wäre.

Dieses wäre vielleicht nach Verfließung einiger Jahre der Fall gewesen, da die erste Auflage vergriffen, und eine neue Ausgabe zu veranstalten seyn würde.

Gat.

Hat aber der Nachdrucker so viel hundert oder tausend Exemplare mehr in die Welt gebracht, so gehören auch so viel mehrere Jahre dazu, um zu einer neuen Ausgabe schreiten zu können, die oft darüber ganz unterbleiben wird.

§. 36.

Nun gibt es freylich Fälle, da das Publicum über wiederholte und immer veränderte Ausgaben zum Theil einigen Unwillen zu äußern pfleget, indem jede verbesserte Ausgabe einen Befürworter des Buchs leicht reißt, es noch einmal zu kaufen, der alsdann die vorige Ausgabe als unnütz ansiehet. Allein bey Büchern, die nicht gar kostbar sind, ist diese Klage kaum der Mühe werth; und bey größeren Werken wird der Sache allenfalls damit geholfen, daß die Zusätze und Veränderungen für die Befürworter der ersten Ausgabe besonders gedrucket werden. Ueberhaupt aber stehet es doch bey einem jeden, ob er das Buch kaufen will oder nicht, und gemeiniglich wird die erste Ausgabe bis zur neuen schon Dienste genug für das Geld gethan haben.

Dem sey jedoch, wie ihm wolle, so gewinnt wenigstens die Gelehrsamkeit im Ganzen ganz unstreitig dabey, wenn ein Werk durch mehr als eine Ausgabe zu einer immer höheren Stufe der Vollkommenheit gebracht werden kann.

* Ueberall nichts eher drucken zu lassen, bis die vorhabende Schrift den möglichsten Grad der Vollkommenheit erreicht hat, läßt sich gut sagen. Aber wer nur eintige Erfahrung als Schriftsteller hat, oder nur den Versuch machen will, an seinem Manuscripte mehrere Jahre hindurch nur immer Verbesserungen anzubringen, der wird bald finden, wie vielen Schwierigkeiten das unterworfen ist. Seltene Fälle sind es, daß ein MONTESQUIEU an seinem Esprit des Loix erst zwanzig Jahre arbeitet, ehe er es in Druck gibt. Wie mancher Schriftsteller würde, wenn er sich nach dem Muster richten wollte, durch den Tod unterbrochen, sein Werk nur unvollbracht zurücklassen! Gingegegen eines HENAUULT *abrégé chronologique de l'histoire*

38 I. Vom Nachdrucke in Abſicht auf ganz Europa.

de France, und eine Büchſingische Erdbefchreibung würden gewiß niemals den Grad der Vollkommenheit der letzteren Ausgaben erreicht haben, wenn nicht die erſteren Ausgaben nach einander vorhergegangen wären, die ſelbſt dadurch, daß ſie von mehreren geleſen werden konnten, ihren Verfaſſern manche Verbesserungen verſchafften, die ſonſt unterblieben ſeyn würden. Ein *B E C C A R I A* hatte ſeine Abhandlung *dei delitti e delle pene* kaum einige Monate im Druck erſcheinen laſſen, da er ſchon Zuſätze und Anmerkungen hinzufügte, womit er ſchweilich ſein bloßes Manuscript vermehrt haben würde. Bey academischen Leſebüchern haben vollends veränderte Ausgaben nicht nur die Entſchuldigung, daß eine jede vorige Ausgabe ſchon die Abſicht ihrer Beſtimmung erfüllt, ſondern auch den Vortheil, daß ein Lehrer mit ſeinen verbesserten Einſichten ſowohl in Anſehung einzelner Sätze, als in der Ordnung und im Syſtem der ganzen Wiſſenſchaft auch ſeine Vorleſungen von Zeit zu Zeit verbessern kann; welches ein Docent, dem es nicht gleichgültig iſt, bloß mechanisch oder mit eignem Geſchmacke zu lehren, bald unumgänglich nöthig finden wird.

§. 37.

Oder es wer:
den umgekehrt
6) neue Ausga:
ben überreilt.

Zwar in anderen Fällen befördert manchmal ein Nachdruck eine neue Ausgabe, wenn der rechtmäßige Verleger, um dem Nachdrucker ſeine Abſicht einigermassen zu vereiteln, ſeinen eignen Vorrath von der erſten Auflage aufopfert, und nur, ſo bald es ſeyn kann, eine neue verbesserte Ausgabe veranſtaltet, um die Käufer zu reißen, doch lieber dieſe neue Ausgabe als den Nachdruck ſich anzuschaffen.

Allein das iſt dann doch meiſt nur ein übereiltes oder gekünſteltes Werk, und kommt bey weitem dem nicht gleich, was der Verfaſſer hätte liefern können, wenn er erſt noch etliche Jahre Zeit gehabt hätte, darauf zu denken. Folglich fährt das Publicum dabey doch bey weitem nicht ſo gut, als, wenn kein Nachdruck geſchehen wäre.

§. 38.

§. 38.

So viel ist zwar richtig, daß der Nachdrucker seine Waare auch kann wohlfeiler liefern kann, als der rechtmäßige Verleger. Aber so kann auch der Dieb und dessen Fehler jede gestohlene Waare wohlfeiler geben, als der rechtmäßige Kaufmann. Wenn man also bloß deswegen den Nachdruck rechtfertigen oder mit günstigeren Augen ansehen wollte; so wäre eben das auch Grundes genug, um Fehler und Stehler für gemeinnützig zu halten.

Jedoch auch nicht leicht wird der Unterschied im Preise des Nachdruckes und des rechtmäßigen Druckes so viel betragen, als das Verhältniß des vom rechtmäßigen Verleger gesehenen größten Aufwandes für Honorarium, für besser Papier, für sauberen Druck und für genauere Correctur mit sich bringet. Und dafür hat dann auch der Käufer um so viel schlechtere Waare, die er verhältnißmäßig doch theurer genug bezahlen muß. Ja wenn der Nachdrucker sonst nur hoffen kann, seinem Nachdruck dennoch Käufer zu verschaffen, so fehlt es nicht an Beyspielen, daß Nachdrücke selbst in höheren Preisen als die Originaldrücke verkauft werden, mithin das Publicum auf eine ganz unerwartete und kaum glaubliche Art hintergangen wird.

* So wird z. E. von BOEHMER *de actionibus* der Originaldruck für 16., der Nachdruck für 20. gute Groschen; von der Bogensischen Chymie die Originalausgabe für 16 gute Groschen, der Nachdruck für 1. Rthlr. 4. Ggr. verkauft. Den meisten Käufern ist nur das wahre Verhältniß dieser beyderley Preise, wo nicht gar der Unterschied beyder Ausgaben unbekant. Sonst wäre es freylich zu bewundern, daß solche Nachdrücke noch Abgang fänden. Man siehet aber doch aus solchen Beyspielen, wie wenig im Ganzen das Gemeinnützigke in wohlfeileren Preisen, das von manchen zum Vortheile der Nachdrücke so sehr erhoben wird, wirklich Grund haben würde, wenn man sonst nur der Freyheit, alles nachzudrucken, die Zügel schießen liesse.

Nur alsdann
ist der Nach-
druck unschäd-
lich, wenn er
dem rechtmäßi-
gen Verleger
nicht zum Ab-
bruch ge-
reicht.

Der einzige Fall, wo der Nachdruck von allen diesen üblen Folgen frey gesprochen werden kann, ist nur dieser, wenn er dem rechtmäßigen Verleger gar keinen Abbruch thut, und also nicht an Orten debitirt wird, wohin der Verleger auf Absatz rechnen konnte; wie z. E. gemeinlich der Fall seyn wird, wenn ein Englisches Buch in Deutschland, oder ein Deutsches in England nachgedruckt wird, oder überhaupt wenn dergleichen zwischen entfernten Nationen, die in keinem Bucherverkehre mit einander stehen, vorgehet.

Alsdann wird auch der rechtmäßige Verleger nichts dabei zu erinnern haben, und der Nachdruck selbst kann alsdann in der That aus löblicher Absicht geschehen, um ein fremdes Buch auch andern Gegenden bekannt und nützlich zu machen, anstatt daß andere Nachdrücke, die dem rechtmäßigen Verleger Abbruch thun, gemeinlich nur eine unbegranzte Habsucht, oder oft auch Neid und Mißgunst, wo nicht gar vorsätzliche Schadenfreude zum Grunde haben.

III. Hauptstück.

Von der

Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes,

der zum Nachtheile eines rechtmäßigen Verlegers geschieht,

nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Das bisherige
zeigt schon den
Nachdruck als
gemein-
schädlich.

Aus demjenigen, was bisher nur aus der Natur der Sache entwickelt worden, ergibt sich schon, daß in Ansehung des Bucherverlages nicht nur dasjenige, was man bey den Fabriken
den

3. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. 41

den ersten Grundstoff nennet, und was man hier insonderheit den gelehrten Grundstoff nennen kann, von ganz unterschiedener Gattung ist, nachdem entweder ein jeder aus natürlicher Freiheit gleich nahen Zutritt dazu hat, oder ein besonderer Vertrag dazu erfordert wird, um ein wohl erworbenes Recht daran zu erlangen; sondern daß auch der ganze Vortheil, den Religion und Gelehrsamkeit von der bisherigen Einrichtung des Bucherverlages und also von der wichtigsten Benützung der vortrefflichen Erfindung der Buchdrucker zu erwarten haben, am Ende nicht bestehen könnte, wenn ein Verleger, der jenen gelehrten Grundstoff eines Buches eigenthümlich wohl erworben hat, nicht geschützt seyn sollte, in Benützung seines Verlagsrechtes nicht durch Nachdruck gestöhrt und beeinträchtigt zu werden.

Daß alleine wäre allenfalls Grundes genug, um schon für Bekannt anzunehmen, daß ganz Europa ein so gemeinschädliches Werk, wie den Nachdruck, wovon hier die Frage ist, unmöglich billigen könne, sondern einstimmig als unrecht und verabscheuungswürdig verwerfen müsse. Doch auch in genauerer Anwendung der allgemeinsten Rechtsgrundsätze, und in Vergleichung mit anderen analogen Fällen wird es nicht an Stoff fehlen, auch die eigentlichen Rechtspuncte, worauf es hier ankommt, genau und zuverlässig genug zu bestimmen.

S. 41.

Das erste, was hier die Natur der Sache an die Hand gibt, ist dieses, daß so, wie nicht nur unter Handel en gros und en detail ein großer Unterschied ist, sondern auch manche Handlungen nach der besonderen Beschaffenheit ihrer Gegenstände ihre ganz eigene Bestimmungen haben, wie z. E. der Handel mit Pferden, mit Schafen, mit Wein, mit Pulver, mit Vitriol u. s. f. jeder seine besondere Rechte haben kann, ohne daß von einem auf's andere der Schluß gilt, so auch das in der ganz eigenen Beschaffenheit des Buchhandels seinen guten Grund hat,

Aber überdies ist 1) dem Buchhandel das ganz eigene, daß einzelne Bücher und das Verlagsrecht zweyerley ganz verschiedene Waaren sind.

42 I. Vom Nachdrucke in Abſicht auf ganz Europa.

hat, daß es zweyerley ganz unterſchiedene Waaren ſind, nachdem entweder nur einzelne Bücher, oder auch das Verlagsrecht ſelbſt im Handel ſtehen; ein Umſtand, der ſich allerdings auf das beſondere Verhältniß, worinn der Buchhandel und Bucherverlag gegen einander ſtehen, beziehet, der aber auch ſo allgemein anerkannt iſt, daß er in ganz Europa unter Buchhändlern oder denen, die ſonſt nur dieſer Sachen kundig ſind, für bekannt und unwiderſprechlich angenommen werden kann.

* Im Franzöſiſchen heißt es *Droit de copie*, was wir Verlagsrecht nennen. Und eben dieſe in ganz Europa gäng und gäbe Benennung gibt ſchon zu erkennen, daß man es überall als ein Recht, eine Befugniß, ein *ius quaesitum* gelten laſſe.

§. 42.

Das Verlagsrecht wird
1) nie anders,
als mittelſt
ausdrücklichen
beſonderen
Vertrags mit
übertragen.

So wie es nemlich unwiderſprechlich iſt, daß ein Verleger aus dem Vertrage, den er mit einem Schriftſteller über den Verlag ſeines Buchs macht, ein völlig eigenthümliches Verlagsrecht an dieſem Buche erlanget (§. 23.); ſo iſt es auch außer allen Zweifel geſetzt, daß der Verleger, ſofern ihn nicht beſondere Abreden darwider binden, dieſes Verlagsrecht an einen anderen zu verkaufen berechtiget iſt; wie es dann nicht ſelten geſchiehet, daß auf ſolche Art ein Verleger den noch übrigen Vorrath ſeiner Auflage und zugleich das Verlagsrecht ſelbſt einem andern überläßt.

Dazu wird aber immer, wie zu jeder andern Uebertragung eines Eigenthums oder eigenthümlichen Rechts, ein beſonderer Vertrag oder ein zu Recht beſtändiger Erwerbungsgrund (*titulus & modus adquirendi ad transferendum dominium habilis*) erfordert. Außerdem läßt ſich eine ſolche Uebertragung des Verlagsrechts ſonſt nicht behaupten.

§. 43.

§. 43.

Sofern nun das Verlagsrecht selbst in Handel kömmt, so richtet sich die Bestimmung des Preises theils nach dem Aufwande, den der Verleger gehabt hat, nebst den davon zu rechnenden Interessen, theils nach der Wahrscheinlichkeit des davon zu hoffenden Gewinnes; welches beides in eine Summe gezogen den Preis des Verlagsrechts ausmacht, nachdem sowohl Käufer als Verkäufer ihn den Umständen und ihrer Convenienz gemäß finden; so daß mit diesem einzigen Handel der Verkäufer das, was er von seiner ganzen Auflage zu erwarten hatte, sich auf einmal vergüten läßt.

Es hat auch
2) einen ganz
andern Preis
als der Ver-
kauf einzelner
Bücher.

Sofern aber nur einzelne Exemplare die Waare ausmachen, so wird von Seiten des Verlegers, der zuerst als Verkäufer diese Waare in den Handel bringet, sowohl seine Auslage nebst deren Interessen, als die Hoffnung des Gewinnes für das dargegen übernommene Risiko auf jede einzelne Exemplare repartirt, die also insgesammt erst verkauft seyn müssen, ehe die Summe herauskömmt, worauf sich der Verleger Rechnung machte, die, was den Gewinn betrifft, oft doch erst von mehreren neuen Auflagen zu erwarten ist. Und so kann auch von Seiten des Käufers in diesem Falle der Preis jeden einzelnen Exemplares nicht anders berechnet werden, als nachdem er hoffen kann, theils den materiellen Werth eines einzelnen Exemplares zu erlangen, theils auch für sich daraus Nutzen oder Vergnügen zu schöpfen; aber allemal ohne dadurch dem Verleger Abbruch zu thun.

So sind es demnach, gleichwie es zweyerley Waaren sind, nachdem das Verlagsrecht selbst oder nur einzelne Exemplare eines Verlagsbuches in Handel stehen, so auch zweyerley Preise, die nach zwey ganz verschiedenen Maaßstäben in einem oder dem andern Falle bestimmt werden.

Solglich wird
3) im Verkaufe
einzelner Bü-
cher das Ver-
lagsrecht nicht
mit verkauft.

Wenn nun nicht nur nach dem Römischen Rechte, sondern auch nach dem Rechte der Natur und nach allen Rechten in der Welt, insonderheit auch nach den übereinstimmenden Handlungsgebräuchen in ganz Europa, nichts gewisser ist, als daß die Ueber-einkunft beyder Theile über die eigentliche Bestimmung der Waare und des dafür zu bezahlenden Preises oder auf andere Art zu vergütenden Werthes das Wesen aller Handlung ausmachen; so kann man nach allen diesen Rechten, in deren Anwendung auf den Buchhandel, mit völligem Grunde behaupten, daß so wenig, als ein Apotheker mit dem Verkaufe einzelner Apothekerwaare seine Apotheker-gerechtigkeit mit verkauft, so wenig auch ein Buchhändler, indem er einzelne Exemplare seines Verlagsbuches in Handel bringt, sein Verlagsrecht daran mit verkauft. Folglich ist klar, daß ein Käufer einzelner Exemplare eines Verlagsbuches, der durch einen Nachdruck desselben dem Verleger in Ausübung und Benutzung sei-nes Verlagsrechts einen Eintrag thut, sich zu dessen Nachtheile mehr anmasset, als ihm vermöge des Kaufs gebühret, indem er von zweyerley Waren, von denen er nur eine gekauft hat, sich auch die andere, die er nicht mit gekauft hat, zueignen will. Und in so fern kann ihn der Verkäufer unstreitig in völlig begründeten rechtlichen Anspruch nehmen.

* I. "Ad iudicium venditi pertinet efficere, ne plus emtor sibi su-
mat iure emti, quam venditio ei concedat;" schreibt der durch
Gründlichkeit und Scharfsinn sich vorzüglich auszeichnende große
Rechtsgelehrte H V G O D O N E L L V S in *commentariis iuris civi-
lis* lib. 13. cap. 5. p. 149. bey Gelegenheit eines selbst im Römischen
Gesetzbuche bemerflich gemachten Falles, mit welchem der gegenwär-
tige in ziemlich analogische Vergleichung gesetzt werden kann.

* II. Nämlich in L. 9. D. de *contrabenda emtione* sagt V L-
P I A N V S: "Quoties *seruus* venit, non cum *peculio* distrabitur. Et
ideo, siue non sit exceptum, siue exceptum sit, ne cum *peculio* veneat,
non cum *peculio* distractus videtur." Hier darf man nur die Parodie ma-
chen: "Quoties *liber impressus* venit, non cum *iure recudendi* distrabitur.
Et

folglich wird
3) im Verkauft
einzelner Bäu-
cher das Ver-
lagsrecht nicht
mit verkauft.

Wenn nun nicht nur nach dem Römischen Rechte, sondern auch nach dem Rechte der Natur und nach allen Rechten in der Welt, insonderheit auch nach den übereinstimmenden Handlungsgesetzen in ganz Europa, nichts gewisser ist, als daß die Ueber-einkünfte beyder Theile über die eigentliche Bestimmung der Waare und des dafür zu bezahlenden Preises oder auf andere Art zu vergütenden Werthes das Wesen aller Handlung ausmachen; so kann man nach allen diesen Rechten, in deren Anwendung auf den Buch-handel, mit völligem Grunde behaupten, daß so wenig, als ein Apo-theker mit dem Verkaufe einzelner Apothekewaare seine Apotheker-gerechtigkeit mit verkauft, so wenig auch ein Buchhändler, indem er einzelne Exemplare seines Verlagsbuches in Handel bringt, sein Verlagsrecht daran mit verkauft. Folglich ist klar, daß ein Käufer einzelner Exemplare eines Verlagsbuches, der durch einen Nach-druck desselben dem Verleger in Ausübung und Benutzung sei-nes Verlagsrechtes einen Eintrag thut, sich zu dessen Nachtheile mehr anmasset, als ihm vermöge des Kaufs gebühret, indem er von zweyerley Waren, von denen er nur eine gekauft hat, sich auch die andere, die er nicht mit gekauft hat, zueignen will. Und in so fern kann ihn der Verkäufer unstreitig in völlig begründe-ten rechtlichen Anspruch nehmen.

* I. "Ad iudicium venditi pertinet efficere, ne plus emtor sibi su-
"mat iure emti, quam venditio ei concedat;" schreibt der durch
Gründlichkeit und Scharfsinn sich vorzüglich auszeichnende große
Rechtsgelehrte HVG O DONELVS in *commentariis iuris ciui-*
lis lib. 13. cap. 5. p. 149. bey Gelegenheit eines selbst im Römischen
Gesetzbuche bemerktlich gemachten Falles, mit welchem der gegenwärtige in ziemlich analogische Vergleichung gesetzt werden kann.

* II. Nämlich in L. 9. D. de *contrahenda emtione* sagt VL-
PIANVS: "Quoties *seruus* venit, non cum *peculio* distrahitur. Et
ideo, siue non sit exceptum, siue exceptum sit, ne cum *peculio* veneat,
non cum *peculio* distractus videtur." Hier darf man nur die Parodie ma-
chen: "Quoties *liber impressus* venit, non cum *iure recedendi* distrahitur.
Et

Et ideo, siue non sit exceptum, siue exceptum sit, ne cum *iure*
recedendi veneat, non cum *iure recedendi* distractus videtur."

Würde nicht Ulpian, wenn er diesen Gegenstand so, wie wir ihn jetzt
kennen, vor Augen gehabt hätte, diese Parodie gebilliget haben?

* III. Könnte nun dem Verkäufer des Knechts gegen den Käufer,
der sich auch das nicht mit gekaufte *Peculium* anmassen wollte, die
actio venditi nicht versagt werden; wie wollte man selbige dem Ver-
leger gegen den Käufer seines Verlagsbuches, wenn derselbe das nicht
mit gekaufte Verlagsrecht breinträchtigt, versagen können? Kaum
wird es nöthig seyn, noch hinzuzufügen, daß auch im Fall der Buch-
handel mehr durch Tausch als Kauf getrieben wird, doch hier kein
ander Recht eintreten würde, wie dann selbst das Römische Recht in
solchem Betrachzte beyden gleiche rechtliche Wirkung einräumt, und
mit der *actione praescriptis verbis ex permutatione ceteris paribus*
eben das ausrichten läßt, was im Kaufe mit der *actione emti* oder
venditi geschiehet (a).

(a) L. 2. D. de *rerum permut.*

* IV. Um noch mit einer anderen Instanz zu zeigen, daß hier
nicht der einzige Fall sey, da ein Käufer nicht alle mögliche Gerech-
tigkeiten, die sich in Ansehung der gekauften Sache denken lassen,
durch den Kauf einer Sache erlangt, darf man sich z. E. nur noch
den Fall vorstellen, daß ein Edelmann, der ein sehr großes Gut mit
allen möglichen Rechten und Freyheiten besitzt, einen Theil desselben
an Bauern vereinzelte, und einem jeden nach der Morgengabe und nach
genauer Berechnung aller davon zu erwartenden Vortheile, ohne jedoch
die Jagdgerechtigkeit dabey in Anschlag zu bringen, den Preis des an
ihn verkauften Gutes bestimmen liesse. Hier würde der Käufer al-
erdings das völlige Eigenthum des Gutes bekommen, und doch
könnte der Verkäufer die nicht mit verkaufte Jagdgerechtigkeit für sich
behalten. So ist es wenigstens nichts widersprechendes, daß der
Verleger allen Käufern seines Verlagsbuches das völlige Eigenthum
daran überträgt, aber nur das Verlagsrecht nicht mit verkauft, sondern
sich alleine vorbehält. Und das ist hier in der That die selbstredende
Natur der Sache.

Conbern
4) jeden Für
verkauf be-
gleitet die still-
schweigende
Bedingung,
dem Verlags-
rechte keinen
Eintrag
zu thun.

Für alle Buchhändler in ganz Europa, die in wechselsei-
tigem Bücherverkehre mit einander stehen, kann man dieses auch
sicher als die wechselseitige Gesinnung annehmen, die ein jeder
von dem andern zu erwarten sich berechtigt hält, und wozu er
sich also auch nicht anders als hinwiederum verpflichtet erkennen
kann, daß kein Buchhändler anders Bücher kauft und verkauft,
als mit der in der Natur dieses Handels liegenden Verbindlichkeit,
an dem gekauften Buche sich kein Verlagsrecht zum Nachtheile des
rechtmässigen Verlegers anzumassen; welches also hier als eine bey
jedem Buchhandel zum Grunde liegende stillschweigende Bedin-
gung, als ein allgemeines pactum adiectum tacitum anzusehen ist.

Für das übrige Publicum ist ohnedem nicht daran zu den-
ken, daß ein Käufer eines Buches dabey die Absicht haben sollte,
die Freyheit des Nachdruckes mit zu kaufen, oder überhaupt ein
weiteres Recht an dem Buche zu verlangen, als was ohne dem
Verlagsrechte des rechtmässigen Verlegers Abbruch zu thun statt
finden kann.

Jeder Eigenthümer eines Buches mag sein Buch lesen,
zur Parade hinstellen, verschenken, verlehnen, verpfänden,
theurer oder wohlfeiler wieder verkaufen oder vertauschen; ja er
mag es zerreißen, zerschneiden, verbrennen, oder sonst anwen-
den wie er will; so benugt er die Rechte seines Eigenthums ohne
einem andern Rechte Eintrag zu thun. Und damit kann sich das
Publicum bey der so vortheilhaften Einrichtung des Handels mit
gedruckten Büchern völlig beruhigen. Wenn sich aber jeder
Käufer eines Buches auch das Recht anmassen wollte, eben
dasselbe wieder drucken zu lassen, ohne darauf zu sehen, ob dem
ursprünglichen rechtmässigen Verleger Schaden damit geschehe,
oder nicht; so würde dieses nicht nur viel weiter gehen, als was
nach dem Zwecke des Buchhandels in jedem einzelnen Bücher-
verkaufe begriffen ist, sondern es würde auch diese fürs Publi-
cum so vortheilhafte Einrichtung bald gänzlich erschöpfen. §. 46.

§. 46.

Daß alles dieses auf der besonderen Beschaffenheit der Buchdruckerey und auf dem davon abhängenden gegenwärtigen Zustande des Buchhandels und Bücherverlages beruhe, wird niemand widersprechen. Eben deswegen ist es aber auch vergeblich, von jenen Zeiten hierwider Einwendungen herzuholen, da man noch an keine Buchdruckerey dachte. Ob damals ein Schriftsteller hätte behaupten können, daß keiner von seinem ins Publicum gegebenen Werke eine Abschrift nehmen, sondern ein jeder verbunden seyn sollte, es von ihm selbst als sein beständiges Eigenthum zu erhandeln? das ist eine ganz andere Frage, deren Entscheidung auf die Frage von der Rechtmäßigkeit des Nachdrucks eines heutigen Verlagsbuches so wenig wirken kann, als ein Rechtsfall, der über einen girten Wechsel entsethet, sich nach denen Zeiten beurtheilen läßt, da man noch an keine Wechselbriefe dachte.

Inzwischen konnte auch vor erfundener Buchdruckerey ein Schriftsteller sein Werk einem Buchhändler auf gewisse Bedingungen überlassen, der hernach so viel Abschriften, als er etwa Käufer vermuthete, erst insgesammt gefertigen lassen, und dann erst das Buch zum Verkaufe ausstellen konnte. Dem thaten hernach auch andere Abschriften bey weitem nicht solchen Abbruch, als jetzt der Nachdruck thut, der in kurzem viele tausend Exemplare auf einmal ausbreiten kann.

* I. Wie zu den Zeiten der Griechen und Römer Gelehrte ihre Werke an Buchhändler überlassen haben mögen, davon finden sich insbesondere beyhm MARTIALIS etliche Spuren, lib. 4. epigr. 72:

Exigis, vt donem nostros, tibi, Quinte, libellos.

Non habeo, sed habet bibliopola Tryphon.

Aes dabo pro nugis, & emam tua carmina fanns?

Non, inquis, faciam tam fatue: nec ego.

und

11) Darwider
thut auch
nichts, daß
1) vor der
Buchdruckerey
kein solches
Verlagsrecht
gewesen;

48 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

und lib. 13. epigr. 3.:

Omnis in hoc gracili xeniorum turba libello.

Constabit nummis quatuor emta tibi.

Quatuor est nimium, poterit constare duobus,

Et faciet lucrum bibliopola Tryphon.

Haec, licet, hospitibus pro munere dissicha mitas,

Si tibi tam rarus, quam mihi, nummus erit.

Addita per titulos sua nomina rebus habebis:

Praetereas, si quid non facit ad stomachum.

Beide Epigrammen könnte vielleicht noch jezo mancher Dichter, vielleicht auch mancher anderer Schriftsteller sich zu eigen machen; doch wird schwerlich jemand zu Vertheidigung des Nachdrucks einen Grund darinn finden.

* II. In den mittlern Zeiten war an Orten, wo so genannte librarii oder Stationarii von Profession waren, gemeiniglich zugleich die Einrichtung, daß ein jeder nach Belieben die feil gebotenen Bücher kaufen, oder auch in der Absicht, um eine Abschrift davon zu nehmen, für eine gewisse Laxe und gegen ein hinlängliches Unterpfand mietzen konnte. So hieß es z. E. in denen im Jahre 1323. von der Pariser Universität den Buchhändlern vorgeschriebenen Statuten: "Nullus stationarius denegabit exemplaria alicui etiam volenti per illud *aliud exemplar facere*, dum tamen pro eo pignus sufficiens exponat, & satisfaciat secundum ordinationem vniuersitatis (a)." Das war der Natur der Sache, so lange Bücher nur geschrieben werden konnten, sehr angemessen; Aber wer wollte davon den Schluß gesten lassen, daß jezt ein jeder Verleger sein Buch auch, um es nachzu-drucken, jedem Preis geben müste!

(a) CHEVILLIER de l'orig. del' *imprim. de Paris* p. 307.

§. 47.

oder 2) daß
der Nachdrucker
dem Verleger
sein Verlagsrecht
nicht nehme;

Vielleicht wird man aber einwenden: Der Nachdrucker verlange nicht eben des ersten Verlegers Verlagsrecht sich zu eigen; er lasse vielmehr demselben sein Verlagsrecht, so daß er nicht